

Reglement

Spendenfonds

1. Bildung Spendenfonds

- ¹ Gemäss Art. 25 lit. 1 der Statuten dienen Zuwendungen Dritter (Gönner, Spenden, Legate) zur Deckung von besonderen Ausgaben des Vereins Spitex RegioKirchspiel.
- ² Die Spitex RegioKirchspiel unterhält dafür einen Spendenfonds. Der bereits bestehende Fonds „Spitex Kirchspiel und Umgebung“ wird in den neuen Spendenfonds integriert.

2. Äufnung des Fonds

- ¹ Als Spenden gemäss diesem Reglement gelten alle freiwilligen Zuwendungen, für die die Spitex RegioKirchspiel keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss. Dazu zählen u.a. spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Leidspenden, Verkauf von Kondolenzkarten, Kirchenopfer, Schenkungen, Erbschaften und Legate sowie die Zinserträge aus dem Fondsvermögen.
- ² Mitgliederbeiträge werden dem Verein gutgeschrieben. Bei nicht klar als Spende oder Mitgliederbeitrag deklarierten Einnahmen, wird der erste Teil bis zur Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages dem Verein gutgeschrieben. Der restliche Teil fliesst diesem Fonds zu.

3. Verwendung des Fondsvermögens

- ¹ Über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds entscheidet der Vereinsvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Dabei kann er für die Geschäftsleitung ein Verfügungsrecht festlegen. Mitglieder des Vereins, die Geschäftsleitung oder auch die Mitarbeitenden der Spitex RegioKirchspiel können dem Vorstand Anträge zur Mittelverwendung unterbreiten.
- ² Ohne ausdrückliche Zweckbestimmung durch den Spender werden die Mittel aus dem Fonds grundsätzlich im Sinne der Statuten und des Leitbilds des Vereins Spitex RegioKirchspiel eingesetzt.

3.1 Verfügungsrecht Spitex-Konferenz

- ¹ Der Entscheid über die Verwendung von einmaligen grossen Spenden > CHF 50'000 liegt bei der Spitex-Konferenz.

- ² Falls sich per 31. Dezember, durch Spenden gemäss Ziffer 2, ein höherer Betrag als CHF 50'000 im Spendenfonds summiert hat, entscheidet die Spitex-Konferenz über den Verwendungszweck des CHF 50'000 übersteigenden Betrags.
- ³ Über alle zweckgebundenen Spenden hat die Spitex-Konferenz kein Verfügungsrecht.

3.2 Verfügungsrecht Geschäftsleitung

- CHF 500.00 pro Fall
- CHF 1'500.00 pro Jahr

Über die Verwendung wird jeweils anlässlich der Vorstandssitzungen berichtet.

3.3 Verwendungszwecke

3.3.1 Personal

- ¹ Die Mittel des Spendenfonds können zu Gunsten des Personals, d.h. einzelner Mitarbeitenden oder des ganzen Teams der Spitex RegioKirchspiel verwendet werden, wie:
 - Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen, die einen besonderen Personaleinsatz erfordern
 - Unterstützung von Aktivitäten zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes des Teams, zur Identifikation der Mitarbeitenden mit dem eigenen Arbeitsplatz und der Arbeitgeberin
 - Ausserordentliche Weiterbildungsveranstaltungen und Förderung von fachspezifischen Kompetenzen
 - Spezielle Personalanlässe, Personalausflüge
 - Personalgeschenke

3.3.2 Innovation und Dienstleistung

- ¹ Die Mittel des Spendenfonds können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Spitex RegioKirchspiel verwendet werden.

3.3.3 Betrieb

- ¹ Die Mittel des Spendenfonds können dem Spitex Betrieb zur vorübergehenden Liquiditätssicherung und/oder zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Auf solche Darlehen und Vorschüsse kann ein marktüblicher Zins erhoben werden.

4. Verwaltung / Rechnungslegung / Berichterstattung

- ¹ Der Spendenfonds wird separat vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet. Bei der Anlage der Gelder ist auf eine grösstmögliche Sicherheit zu achten, welche allfälligen Rendite Überlegungen vorgehen.
- ² Für den Spendenfonds wird ein separates Konto innerhalb der Betriebsrechnung geführt. Die Spendenfondsmittel werden verzinst unter Vorbehalt von Ziffer 3.3.3. Das Spendenfondskapital wird zudem in der Betriebsrechnung und der Bilanz separat ausgewiesen.
- ³ Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der jährlichen Revision der Betriebsrechnung.
- ⁴ Der Vorstand des Vereins informiert die Mitglieder unter Wahrung des Datenschutzes an der Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Spendenfonds (insbes. Erträge, Ausgaben, Verwendung der Spendenfondsmittel).

5. Auflösung

- ¹ Der Vorstand des Vereins stellt der Spitex-Konferenz sowie der Mitgliederversammlung den Antrag über die Auflösung des Spendenfonds.
- ² Im Falle der Auflösung des Spendenfonds werden die verbleibenden Mittel dem Vermögen des Vereins gutgeschrieben.

6. Schlussbestimmungen

- ¹ Änderungen des Spendenfondsreglements werden durch den Vorstand des Vereins vorgenommen und der Spitex-Konferenz sowie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- ² Dieses Spendenfondsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 01.09.2017 genehmigt. Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Leuggern, 1. September 2017

Präsident

Vizepräsident

Roland Zepf

Andreas Wegmüller